

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 14

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 14.

Basel, 4. April.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ein Beitrag zum Waffengebrauch der Truppen. — Zur Entwicklung der Gebirgsartillerie mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen. (Schluss.) — A. Kindler: Organisation und Ausbildung unserer Festungstruppen. — Eidgenossenschaft: Adjunkt des eidg. Militärdepartements. Pferdezucht. Ein Veteran. Freiburg: Ein Veteran. Appenzell. A.-Rh.: Aufbewahrung der Landsturmkapüte. — Ausland: Deutschland: Soldatengeschichten. Frankreich: Kriegsschule von Saint-Cyr. England: Versuche. Italien: Massenmorde in Massanah.

Ein Beitrag zum Waffengebrauch der Truppen.

In der letzten Nummer haben wir die Abhandlung des Herrn Oberstlieut. Bühlmann im Auszug gebracht. Er spricht die Hoffnung aus, dass seine Darstellung zu einem praktischen Resultat führen werde, und dann, aber nur dann, werden so bedauerliche, das Ansehen unserer staatlichen und militärischen Einrichtungen schädigende Vorgänge, wie sie der 29. Oktober 1890 in Lugano zum Vorschein gebracht hat, in Zukunft unserem Vaterlande erspart bleiben.

Es ist dieses auch unsere Ansicht und schon vielmal ist dieselbe in diesem Blatte ausgesprochen worden. Hätte unser Artikel, welchen wir in Nr. 21 vom 22. Mai 1880 aus Anlass des Stabio-Handels veröffentlicht haben, die Beachtung gefunden, die er — heute dürfen wir es sagen — verdient hätte, die Vorfälle in Lugano würden wahrscheinlich unterblieben sein.

Da der Jahrgang der Militär-Zeitung, welcher den Artikel enthält, nur noch in wenigen Bibliotheken vorhanden sein dürfte, so können wir dem Wunsche nicht widerstehen, denselben hier neuerdings abzdrukken.

Verhalten der Truppen bei innern Unruhen.

„Kürzlich sind einige Kompagnien eidg. Truppen nach Mendrisio geschickt worden, um da einen Theil ihres Wiederholungskurses abzuhalten; wie die Zeitungen berichten, zugleich auch bei der Hand zu sein, wenn Unruhen ein Einschreiten der Eidgenossenschaft erfordern sollten. Ein solches ist glücklicherweise nicht nothwendig geworden. Obgleich nun in vorliegendem Fall die Wahrscheinlichkeit, zur Erreichung des

Zweckes Gewalt anwenden zu müssen, ausgeschlossen war, so legt uns doch oberwähnte Anordnung neuerdings einen Wunsch nahe, welchem in diesen Blättern heute nicht zum ersten Mal Ausdruck gegeben wird, nämlich, es möchte durch reglementarische Bestimmungen das Verhalten der Truppen im Falle von innern Unruhen festgesetzt werden.

Eine dunkle Stunde ist es gewiss für jeden militärischen Führer, in welcher die ernste Frage an ihn herantritt, ob er zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der bestehenden Behörden gegen seine Mitbürger von den Waffen Gebrauch machen solle oder nicht.

Geradezu erdrückend wird die Verantwortung, wo keine feste Vorschrift, keine Instruktion Anhaltspunkte gibt und das Benehmen vorzeichnet.

Bestimmte Vorschriften für die Fälle von Unruhen scheinen uns nirgends nothwendiger, als in einem Lande, wo die Behörden in kritischen Augenblicken sich meist scheuen, bestimmten Befehl zur Unterdrückung der Unruhen mittelst Waffengewalt zu ertheilen.

Wenn wir auch nicht annehmen wollen, dass eine Behörde nur in der Absicht bestimmte Weisungen verweigere, um später die Verantwortung von sich ab auf die Truppenführer abzuladen, so muss doch schon die Ungewissheit, was der Truppenführer thun solle und wie weit er gehen dürfe, zu einer lähmenden Fessel werden.

Es wird sich ihm die Ueberzeugung aufdrängen, wenn er der Scylla entgehe, er in der Charibdis seinen Untergang finden werde. Und wirklich, diese Gefahr ist für den militärischen Führer nicht ganz ausgeschlossen; thut er seine Pflicht, geht er energisch zu Werk, unterdrückt er ohne